

Gebührenfähigkeit der P-Rückgewinnung – Aktuelle Rechtsfragen

DWA-Webinar am 15.04.2026



Rechtsanwalt
und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Turgut Pencereci

Kontakt:

Flughafenallee 20
28199 Bremen

Tel. 0421 / 335 36-0
Fax: 0421 / 335 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de

G K M P - P E N C E R E C I

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Gebühren → Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden
- öffentliche Einrichtung → die Gesamtheit aller Sachen und Personen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen
- Verknüpfung → Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip)
- leistungsbezogen

G K M P - P E N C E R E C I

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Kosten → sind zwingend jeder Ansatzpunkt für Gebühren
- BWL-Grundsätze → in den allermeisten KAG ist der Ansatz vorgegeben
- wertmäßiger Kostenbegriff → Werteverzehr an Gütern und Dienstleistung, der durch die Leistungserbringung in der Periode bedingt ist
- Grenze:
 - betriebsbedingt
 - periodengerecht
- ansatzfähige Kosten → ?
- unangemessene Kosten → ?
- Sachzielbezogenheit → !

§ 54 WHG

- Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
 - Der anfallende Klärschlamm ist zu entwässern, soweit dies im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht.
- = gesetzliche Verpflichtung = gebührenfähig

§ 56 WHG

Einbindung privater Dritter

= gebührenfähig

§ 3 Abs. 1 und 2 AbfKlärV bis 2028

„§ 3 Kreislaufwirtschaft von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

(1) Der Klärschlammerzeuger hat den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierbei sind eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung des gewonnenen Phosphors oder der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben.“

„(2) Ein Klärschlammerzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller, der Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost auf oder in einem Boden verwertet, hat die Verwertung nach Maßgabe der Anforderungen dieser Verordnung vorzunehmen.“

§ 3 Abs. 1 bis 4 AbfKlärV ab 01.01.2029

„(1) Der Klärschlammzeuger hat den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm unmittelbar

- 1. einer Phosphorrückgewinnung nach Maßgabe des § 3a Absatz 1 zuzuführen, wenn der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist, oder*
- 2. einer thermischen Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage zuzuführen.*

(2) Der Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage und der Betreiber einer Klärschlammmitverbrennungsanlage haben die Klärschlammverbrennungsasche und den kohlenstoffhaltigen Rückstand, die nach einer Vorbehandlung des Klärschlammes nach Absatz 1 Nummer 2 anfallen, unmittelbar

- 1. einer Phosphorrückgewinnung oder*
- 2. einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts der Verbrennungsasche oder des kohlenstoffhaltigen Rückstands*

nach Maßgabe des § 3b Absatz 1 zuzuführen. Von der Pflicht nach Satz 1 sind ausgenommen Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage und Betreiber einer Klärschlammmitverbrennungsanlage, in denen ausschließlich Klärschlamm mit einem Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse eingesetzt wird. Wurde bereits eine ordnungsgemäße Phosphorrückgewinnung aus einem Klärschlamm nach Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt, ist im Fall einer Zuführung des Klärschlammes in eine Klärschlammverbrennungsanlage oder eine Klärschlammmitverbrennungsanlage eine Phosphorrückgewinnung nach Satz 1 nicht erforderlich.“

§ 3 Abs. 1 bis 4 AbfKlärV ab 01.01.2029

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Klärschlammerzeuger, der eine Abwasserbehandlungsanlage mit einer genehmigten Ausbaugröße von bis zu 100 000 Einwohnerwerten betreibt, den in dieser Anlage anfallenden Klärschlamm unabhängig vom Phosphorgehalt nach Maßgabe der in den Teilen 2 und 3 genannten Anforderungen auf oder in Böden verwerten oder nach Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderweitigen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuführen. Eine Verwertung des Klärschlammes auf oder in Böden ist nicht zulässig, sofern der Klärschlamm einer ordnungsgemäßen Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 Nummer 1 zugeführt wurde.

(4) Der Klärschlammerzeuger, der eine Abwasserbehandlungsanlage mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 100 000 Einwohnerwerten betreibt, kann den in dieser Anlage anfallenden Klärschlamm einer anderweitigen Abfallentsorgung zuführen, sofern der Klärschlamm

- 1. einen Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse aufweist oder*
- 2. bereits einer Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 Nummer 1 unterzogen wurde.*

Eine Verwertung des Klärschlammes auf oder in Böden ist nicht zulässig.“

G K M P - P E N C E R E C I

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- gesetzliche Pflicht?
- gesamtgesellschaftliche Aufgaben → ?

neutraler Aufwand?

- Unternehmerentscheidungen
- P-Recycling bis 2029

einzelne Kosten:

- Entwicklungskosten
- Finanzierungskosten
- Planungskosten
- Baukosten
- Zwischenlagerung von Schlämmen ← !
- Anlageneinrichtung
- überobligatorische Vorsorgeleistungen
- Erlöse aus dem Recycling – nicht kostendeckend?
- Kosten für den P-Pool?

G K M P - P E N C E R E C I

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- nach wie vor keine konkrete Gesetzesregelung
- trotz [UBA-Gutachtens](#) immer noch „gefühlte“ Unsicherheit

Ihre Fragen bitte!



Vorsicht Jurist!

Bremen

Flughafenallee 20
28199 Bremen
Tel.: 0421/3 35 36-0
Fax: 0421/3 35 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de

Potsdam

Mittelstraße 23
14467 Potsdam
Tel.: 0331/60 03 93 00
Fax: 0331/60 03 93 02
E-Mail: potsdam@gkmp.de

Schwerin

Klöresgang 5
19053 Schwerin
Tel.: 0385/39 57 35 15
Fax: 0421/3 35 36-33
E-Mail: schwerin@gkmp.de